

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg  
Nr. 20/2015  
(17. September 2015)**

---

**Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

**Vom 17. September 2015**

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Studierendenschaft) am 22. August 2015 die nachstehende Organisationssatzung beschlossen.

Das Präsidium der DHBW hat die Organisationssatzung am 14. September 2015 gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung**

(1) Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede und jeder immatrikulierte Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).

(2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Verfasste Studierendenschaft der DHBW (Studierendenschaft).

(3) Die Verfasste Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der DHBW. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der DHBW. Die Verfasste Studierendenschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

## **§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jeder Studierende hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Jeder Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der studentischen Selbstverwaltung, soweit diese oder eine andere Satzung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt.
- (3) Jeder Studierende hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

## **§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
- (2) Die Studierendenschaft hat die folgenden gesetzlichen Aufgaben:
  1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 Landeshochschulgesetz,
  3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
  4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere im Bereich der Fremdenfeindlichkeit, der Inklusion, des Rassismus und des Umweltschutzes,
  5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
  6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (5) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die

Studienakademie zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, bedarf es hierfür des Einvernehmens des Studierendenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach § 2 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studierendenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der DHBW.

(6) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf eines oder mehrere Girokonten auf Guthabenbasis führen. Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums der DHBW.

#### **§ 4 Organe der Studierendenschaft**

(1) Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

1. das Studierendenparlament (legislatives Organ),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (exekutives Organ),
3. die Beschwerde- und Schlichtungskommission

(2) Organe der Studierendenschaft auf dezentraler Ebene sind an jeder Studienakademie

1. die Studierendenvertretung,
2. pro Studienbereich die Bereichsversammlung.

#### **§ 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

(1) Die Gremien tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlichen Sitzungen behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen. Sie können auch eine grundsätzliche Nicht-Öffentlichkeit der Gremien vorsehen.

(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Allgemeine Verfahrensordnung (AVO) per Beschluss mit absoluter Mehrheit. Diese ist die Geschäftsordnung der Gremien der Studierendenschaft an den Studienakademien. Möchte ein Gremium im Einzelnen oder in

Gänze abweichen, beschließt das jeweilige Gremium eine Geschäftsordnung, die vorab durch das Präsidium des Studierendenparlaments zu genehmigen ist.

(3) Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 6 Amtszeit, Rechte und Pflichten der Studierenden**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Beginnt die Amtszeit zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kommissarisch fortführen, höchstens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit.

(2) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihr oder ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.

(3) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 48 Beamtenstatusgesetz entsprechend.

### **§ 7 Beschlüsse und Bekanntgabe von Beschlüssen und Satzungen**

(1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der nächsten Sitzung für die vertagten Tagesordnungspunkte beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder sowie mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen worden war.

(2) Soweit in dieser oder anderen Satzungen der Studierendenschaft keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und bleiben bei der Stimmauszählung unberücksichtigt; ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft werden auf der Onlinepräsenz der Studierendenschaft bekannt gemacht. Die Frist für die Bekanntgabe beträgt 10 Werktage; der Samstag ist kein Werktag.

(4) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Präsidium der DHBW in der für die Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt gemacht.

## **§ 8 Wahlen**

(1) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

(2) Die Wahlordnung nach Absatz 1 kann Friedenswahlen vorsehen, wonach die auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber als gewählt gelten, soweit insgesamt nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden, als zu wählen sind. In diesem Fall wird auf eine Wahlhandlung verzichtet.

## **II. Studierendenparlament**

### **§ 9 Aufgaben**

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft.

Es ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen der Studierendenschaft,
2. die Wahl und die Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,
3. die Wahl und die Abwahl der weiteren Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und deren Stellvertretung,
4. die Verabschiedung des Haushaltsplans und des Stellenplans der Studierendenschaft sowie die Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft,

5. die Wahl der Beschwerde- und Schlichtungskommission nach § 26,
6. die Wahl der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie ihrer oder seiner Stellvertretung,
7. den Vorschlag der geforderten Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten, gewählt aus der Studierendenschaft, für ein studentisches Mitglied im Aufsichtsrat, falls dies vom Aufsichtsrat gewünscht ist,
8. die Wahl der Vorschläge für die studentischen Mitglieder der Fachkommissionen und der Fachgremien der DHBW.

## **§ 10 Zusammensetzung und Amtszeit**

(1) Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus den

1. studentischen Mitgliedern des Senats und
2. weiteren Studierenden, deren Anzahl sich aus Absatz 2 ergibt.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, folgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder des Studierendenparlaments nach Satz 1 Nummer 2 haben Stellvertretungen; das Nähere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(2) Die Anzahl der Sitze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 richtet sich nach der Anzahl der Studierenden an den einzelnen Studienakademien; dabei entsprechen bis zu 5.000 Studierende an einer Studienakademie vier Sitzen, je weitere 2.000 Studierende an einer Studienakademie entsprechen einem weiteren Sitz. § 9 Absatz 8 Satz 3 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt.

## **§ 11 Präsidium**

(1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Studierendenparlaments ein Präsidium, das aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern besteht, die die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten; das Nähere zur Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Im Präsidium sollen beide Geschlechter vertreten sein.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein, leitet diese und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt die Präsidentin oder der Präsident eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Das Protokoll ist von der Präsidentin oder von dem Präsidenten und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments zu genehmigen.

(3) Wird die Präsidentin oder der Präsident abgewählt, endet damit gleichzeitig die Amtszeit des gesamten Präsidiums. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums können einzeln abgewählt werden.

## **§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

(1) Zur ersten Sitzung der jeweiligen Amtszeit lädt die Präsidentin oder der Präsident der vorhergehenden Amtszeit. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten.

(2) Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens vier reguläre Sitzungen des Studierendenparlaments während einer Amtszeit stattfinden. Zusätzliche Sitzungen finden statt

1. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments,
2. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung in Textform oder elektronischer Form einzuladen. Der Einladung sind eine vorläufige Tagesordnung sowie die bereits vorliegenden Anträge beizufügen. Der Termin und die vorläufige Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind spätestens sieben Tage vorher online bereitzustellen.

(4) Die regulären Sitzungen werden an den Studienakademien der DHBW durchgeführt. Hierfür gilt ein alphabetisches Rotationsprinzip. An Studienakademien mit Außenstellen kann die Sitzung des Studierendenparlaments auch in der Außenstelle durchgeführt werden, soweit keine organisatorischen Gründe dagegen sprechen.

(5) Das Präsidium beauftragt die Studierendenvertretung der Studienakademie mit der Organisation der Sitzung.

(6) An den Sitzungen des Studierendenparlaments nimmt der Allgemeine Studierendenausschuss mit beratender Stimme teil, es sei denn das Studierendenparlament beschließt die Nichtteilnahme mit Zweidrittelmehrheit.

(7) Sofern ein hauptamtliches Mitglied des Studierendenparlaments nicht anwesend ist, richtet sich die Stellvertretung nach der Reihenfolge der im Wahlvorschlag aufgeführten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

## **§ 13 Ausscheiden**

(1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus

1. durch Exmatrikulation,

2. mit Amtsniederlegung, die dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Abwahl,
4. durch die Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss,
5. durch Tod.

(2) Für das ausscheidende Mitglied rückt die Bewerberin oder der Bewerber nach, die oder der die nächsthöhere Anzahl der Stimmen der betroffenen Liste nach § 8 Absatz 2 erhalten hat. Ist die Anzahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Sofern Friedenswahlen nach § 8 Absatz 2 durchgeführt wurden, richtet sich die Nachfolge nach der Reihenfolge der im Wahlvorschlag aufgeführten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

#### **§ 14 Ausschüsse**

(1) Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenparlament angehören.

(2) Als ständiger Ausschuss wird der Haushaltsausschuss eingerichtet. Ihm gehören zwei Mitglieder des Finanzreferates des Allgemeinen Studierendenausschusses kraft Amtes und fünf Mitglieder des Studierendenparlaments an.

(3) Der Haushaltsausschuss prüft alle eingereichten Haushalte und Nachtragshaushalte und spricht dem Studierendenparlament eine Empfehlung zum Beschluss aus.

#### **§ 15 Auflösung und Neuwahl**

Das Studierendenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Das bisherige Studierendenparlament bleibt bis zur Konstituierung des neuen Studierendenparlament im Amt, höchstens jedoch sechs Monate nach Auflösung des Studierendenparlamentes.

### **III. Allgemeiner Studierendenausschuss**

#### **§ 16 Aufgaben**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes und an den Haushalt der Studierendenschaft gebunden. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen



von der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses abgegeben werden.

(3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind verpflichtet, am Ende ihrer Amtszeit dem Studierendenparlament einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

### **§ 17 Zusammensetzung und Wahl**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. den Studierendensprecherinnen und Studierendensprechern der Studienakademien nach § 20 Absatz 3 Satz 1 kraft Amtes,
2. fünf weiteren Mitgliedern.

Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss in seiner Geschäftsordnung. § 16 bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden personenbezogen durch die jeweilige stellvertretende Studierendensprecherin oder den jeweiligen stellvertretenden Studierendensprecher derselben Studienakademie nach §20 Absatz 3 Satz 1 kraft Amtes vertreten.

(3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden durch fünf weitere stellvertretende Mitglieder vertreten.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden vom Studierendenparlament gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft ohne Rangunterscheidung, deren Stellvertretungen nach Absatz 3 werden vom Studierendenparlament mit Rangunterscheidung gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft einzeln für eine Amtszeit gewählt. Gewählt werden kann jeder Studierende mit Ausnahme der Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher nach § 21 Absatz 3 Satz 1 und der studentischen Senatsmitglieder.

(5) Das Studierendenparlament wählt aus den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses einschließlich deren Stellvertretungen die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und seine oder ihre Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende ernennt ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Finanzreferentin oder zum Finanzreferenten. Die oder der Vorsitzende oder seine oder ihre Stellvertretung darf das Amt nicht ausüben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und deren Stellvertretungen nach Absatz 3 können einzeln durch das Studierendenparlament abgewählt werden. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

## **§ 18 Ausscheiden**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch

1. Exmatrikulation,
2. Rücktritt, welcher dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
3. Abwahl,
4. Tod.

(2) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, findet eine Nachwahl statt.

## **§ 19 Vorsitzende oder Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses**

(1) Die oder der Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt die oder der Vorsitzende eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu genehmigen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses kann Aufgaben und Rechte an die weiteren Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses delegieren.

(4) Die oder der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(5) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet Die oder der Vorsitzende anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.

(7) Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 Landeshaushaltsordnung, die oder der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im

Haushaltsrecht verfügt. Die oder der Beauftragte für den Haushalt ist unmittelbar der oder dem Vorsitzenden unterstellt; die oder der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung. Das Finanzreferat arbeitet eng mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt die oder der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat die oder der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenparlaments herbeizuführen.

(8) Die oder der Vorsitzende benennt im Einvernehmen mit den restlichen Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses einen Studierenden, die oder der an allen Sitzungen des Senats mit beratender Stimme nach § 65 a Absatz 6 Satz 2 Landeshochschulgesetz teilnimmt. Die oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den restlichen Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses diese Funktion auch selbst ausüben.

(9) Wird die oder der Vorsitzende abgewählt, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter können einzeln abgewählt werden.

#### **IV. Studierendenvertretungen auf dezentraler Ebene**

##### **§ 20 Kurse**

(1) Jeder Kurs wählt eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft.

(2) Die Aufgaben der Kurssprecherinnen und Kurssprecher werden durch die Geschäftsordnung der zugehörigen Studierendenvertretung der Studienakademie beziehungsweise der Studierendenvertretung des Center for Advanced Studies (CAS) geregelt.

##### **§ 21 Studierendenvertretungen der Studienakademien**

(1) Jede Studienakademie hat ihre eigene Studierendenvertretung. Auf dezentraler Ebene nimmt sie die Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 Landeshochschulgesetz wahr. Die Studierendenvertretungen der Studienakademien verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

(2) Der Bereichsversammlung der Studienakademie gehören alle Kurssprecherinnen und Kurssprecher aus den Studiengängen an, die einen Studienbereich bilden. Die Bereichsversammlung wählt die Bereichssprecherin oder den Bereichssprecher und dessen Stellvertretungen gemäß § 17 Absatz 1 Wahlordnung der Studierendenschaft; das Nähere zur Wahl sowie die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung der Bereichsversammlung und die Wahlordnung der Studierendenschaft. Der

Studierendenvertretung einer Studienakademie gehören die Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.

(3) Die Studierendenvertretung der Studienakademie wählt aus ihrer Mitte die Studierendensprecherin oder den Studierendensprecher und seine oder ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäß Wahlordnung der Studierendenschaft.

(4) Die Studierendenvertretung der Studienakademie wird von der Studierendensprecherin oder dem Studierendensprecher geleitet.

(5) Die Studierendenvertretung der Studienakademie bildet beratende Ausschüsse und Referate. Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt die Geschäftsordnung der Studierendenvertretung der Studienakademie. Zu Mitgliedern dieser Gremien können Mitglieder der Studierendenvertretung der Studienakademie einschließlich deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt werden.

(6) Die Studierendenvertretung, das Rektorat soweit ernannt oder bestellt, die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle und die Studienbereichsleitung der Studienakademie sollen in regelmäßigen Abständen zusammentreffen, um die dezentralen Angelegenheiten der Studierenden zu besprechen.

(7) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Studierendenvertretungen der Studienakademie eine angemessene Finanzierung zu sichern. Das Nähere regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

(8) Die Studierendenvertretung der Studienakademie gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 22 Studierendenvertretung des Center for Advanced Studies (CAS)**

(1) Das CAS hat keine Studierendenvertretung im Sinne von § 21.

(2) Der Studierendenvertretung des CAS gehören alle Kurssprecherinnen und Kurssprecher der Studiengänge des CAS an.

(3) Die Studierendenvertretung des CAS nimmt die Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 Landeshochschulgesetz am CAS wahr. Die Studierendenvertretung des CAS verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

(4) Die Studierendenvertretung des CAS wählt aus ihrer Mitte die Studierendensprecherin oder den Studierendensprecher und seine oder ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäß Wahlordnung der Studierendenschaft.

(5) Die Studierendenvertretung des CAS wird von der Studierendensprecherin oder dem Studierendensprecher geleitet.

(6) Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt die Geschäftsordnung der Studierendenvertretung des CAS.

Diese Geschäftsordnung ist vom Präsidium des Studierendenparlaments zu genehmigen. Die Wahlen werden durch die Wahlordnung der Studierendenschaft geregelt.

(7) Die Studierendenvertretung des CAS konstituiert sich durch den Beschluss ihrer Geschäftsordnung. Bis zur Konstituierung ist die Studierendenvertretung des CAS nicht geschäftsfähig und wird rechtlich durch den Allgemeinen Studierendenausschuss vertreten.

### **§ 23 Örtlicher Hochschulrat, örtlicher Senat und CAS-Rat**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im örtlichen Hochschulrat und örtlichen Senat und deren Stellvertretungen (§ 27 b Absatz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz sowie § 27 c Absatz 2 Nummer 8 Landeshochschulgesetz) werden getrennt nach Studienbereichen von den Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher des jeweiligen Studienbereichs sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung der Studierendenschaft.

(2) Die Studierendenvertretung des CAS wählt die studentischen Mitglieder des CAS-Rates (§ 25 der Grundordnung der DHBW) gemäß Wahlordnung der Studierendenschaft.

### **§ 24 Kommission Qualitätssicherungsmittel**

(1) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln an die Studienakademien erfolgt, wird an jeder Studienakademie nach § 34 Absatz 2 der Grundordnung der DHBW eine Kommission Qualitätssicherungsmittel eingesetzt.

(2) Der Kommission Qualitätssicherungsmittel gehören sechs Studierende an. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. die Studierendensprecherin oder der Studierendensprecher der Studienakademie oder seine oder ihre Stellvertretung sowie ein Mitglied des örtlichen Finanzreferates kraft Amtes,
2. vier weitere Mitglieder, welche die Studierendenvertretung der Studienakademie aus ihrer Mitte gemäß Wahlordnung der Studierendenschaft wählt.

Unter den Mitgliedern der Kommission Qualitätssicherungsmittel sollten alle Studienbereiche der Studienakademie vertreten sein.

(3) Die studentischen Mitglieder der Kommission Qualitätssicherungsmittel erarbeiten, unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Allgemeinen

Studierendenausschusses, Vorschläge zur Verwendung der pauschal zugeteilten Qualitätssicherungsmittel und entscheiden über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit. Sofern dieser Vorschlag mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift übereinstimmt, ist er für das Rektorat der jeweiligen Studienakademie bindend (§ 1 Absatz 2 Satz 3 Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz).

## **V. Fachkommissionen und Fachgremien**

### **§ 25 Studentische Mitglieder der Fachkommissionen und Fachgremien**

(1) Die Vorschläge der studentischen Mitglieder der Fachkommissionen und Fachgremien nach § 12 der Grundordnung der DHBW werden durch das Studierendenparlament gewählt.

(2) In die Fachkommissionen und Fachgremien können nur Studierende des jeweiligen Studienbereichs gewählt werden. Sie sollten aus der Mitte des Studierendenparlaments gewählt werden.

## **VI. Beschwerde- und Schlichtungskommission**

### **§ 26 Mitglieder und Aufgabe**

(1) Es wird eine zentrale Beschwerde- und Schlichtungskommission eingerichtet. Sie setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, die vom Studierendenparlament gewählt werden; zu Mitgliedern der Beschwerde- und Schlichtungskommission können Mitglieder der Studierendenschaft, ehemalige Amtsträgerinnen oder Amtsträger der Studierendenschaft sowie aktuelle Amtsträgerinnen oder Amtsträger anderer Verfasster Studierendenschaften der Hochschulen in Baden-Württemberg gewählt werden. Es sollen keine aktuellen Amtsträgerinnen oder Amtsträger des Studierendenparlaments oder des Allgemeinen Studierendenausschusses gewählt werden. Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und ihre oder seine Stellvertretung können nicht gewählt werden.

(2) Die Beschwerde- und Schlichtungskommission kann von jedem Studierenden mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 Landeshochschulgesetz verletzt.

(3) Die Beschwerde- und Schlichtungskommission hat die Aufgabe, Streitfälle zu schlichten und kann dazu entsprechende Empfehlungen aussprechen.

(4) Anträge auf Überprüfung von Wahlhandlungen und Beschlüssen der Verfassten Studierendenschaft können von jedem Mitglied der Studierendenschaft innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses oder des Wahlergebnisses schriftlich oder elektronisch bei der Beschwerde- und Schlichtungskommission gestellt werden. Die Beschwerde- und Schlichtungskommission spricht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des

Antrags eine Empfehlung über die Rechtswidrigkeit von Wahlhandlungen oder Beschlüssen gegenüber dem Studierendenparlament aus. Erklärt das Studierendenparlament Wahlhandlungen mit Zweidrittelmehrheit für rechtswidrig, so setzt es eine angemessene Frist für die Neuwahl. Erklärt das Studierendenparlament Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit für rechtswidrig, so gelten diese als aufgehoben. Unzulässige oder verspätete Anträge werden von der Beschwerde- und Schlichtungskommission ohne Beratung verworfen. Die Beschwerde- und Schlichtungskommission hat das Studierendenparlament über verworfene Anträge auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments zu informieren.

## **VII. Finanzwesen**

### **§ 27 Studierendenschaftsbeitrag**

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.
- (3) Die Beiträge sind jährlich zum 1. Oktober fällig und werden von der für die DHBW zuständigen Stelle kostenlos eingezogen.

### **§ 28 Grundsätze**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt vor Beginn jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Der Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Präsidium der DHBW spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt unverzüglich nach Ende jeden Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt identisch ist, oder der Verwaltung der DHBW mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Präsidium der DHBW.

(5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

(6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch Beitragssatzung festzusetzen. Sie ist vom Präsidium der DHBW zu genehmigen, der spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist.

(7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament und im Benehmen mit dem Präsidium der DHBW festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan geführt wird.

## **§ 29 Wirtschaftliche Betätigung**

(1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung sind steuerrechtliche Vorschriften zu beachten.

(2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.



(3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums der DHBW.

(4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.

(5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

### **§ 30 Haushaltsplan und Finanzordnung**

Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der insbesondere das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt werden kann.

### **§ 31 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen**

(1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der DHBW. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.

(2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie für die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Das Nähere regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Satzungsänderung**

(1) Zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft bedarf es der Behandlung in einer Lesung auf mindestens einer Sitzung des Studierendenparlaments.

(2) Die Änderung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder. Die Änderungssatzung muss vom Präsidium der DHBW genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

(3) Auf Veranlassung von Studierenden kann die Organisationssatzung auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur

Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind bei der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von 150 Studierenden unterzeichnet sein. Das Studierendenparlament legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Änderungssatzung muss vom Präsidium der DHBW genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Stuttgart, den 17. September 2015



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer  
Präsident



Tabea Huslisti  
Präsidentin des Studierendenparlaments